



Satzung des Deichverbandes Dormagen / Zons

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der geltenden Fassung wird die Satzung des Deichverbandes Dormagen/Zons, beschlossen am 08.09.2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29.09.2011, aufgrund des Beschlusses des Erbtages des Deichverbandes Dormagen/Zons in der Sitzung vom 10.08.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 36 am 07.09.2017, wie folgt neu beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur

- (1) Der Deichverband führt den Namen „Deichverband Dormagen/Zons“. Er hat seinen Sitz in Dormagen, Rhein-Kreis Neuss.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG), des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Wasser und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV. NRW S. 248) sowie der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf (Deichschutz VO) in der je-weils gültigen Fassung. Er ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Verbandsgebiet und Mitglieder

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst die in der Übersichtskarte festgelegten hochwassergeschützten Gebiete. Die im Amtsblatt der Bezirksregierung Nr. 33 am 15.08.2002 veröffentlichte Verbandskarte zeigt die festgelegten hochwassergeschützten Gebiete und kann auf der Geschäftsstelle des Deichverbandes in den Bürozeiten eingesehen werden.
- (2) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Anlagen im Verbandsgebiet (dingliche Mitglieder), die ganz oder teilweise zum Verbandsgebiet gehören. Eine Mitgliedschaft kann auch dann nur einmal begründet werden, wenn einer Person mehrere Eigentums- oder Erbbaurechte zustehen.
- (3) Der Verband führt ein beständig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke und Anlagen vor Hochwasser zu schützen.
- (2) Der Verband ist berechtigt, im Auftrag von Mitgliedern oder Dritten, Arbeiten und Maßnahmen durchzuführen, sowie solche Anlagen herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu ändern oder zu beseitigen, die nicht unmittelbar zu seinen Aufgaben gehören, aber mit diesen in Zusammenhang stehen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der jeweilige Auftraggeber.

§ 4

Unternehmen, Verbandsplan

- (1) Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie ggf. zu ändern und zu beseitigen (in der Folge "Unternehmen").
- (2) Das Unternehmen ergibt sich im Einzelnen aus dem Verbandsplan, bestehend aus den Deichbüchern mit Erläuterungen. Der Verbandsplan liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes und bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, zur Einsicht durch die Mitglieder aus.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die betroffenen Grundstückseigentümer, bzw. Nutzungsberechtigten, haben die Deiche und das Deichvorland so zu bewirtschaften, dass die Standsicherheit der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen, sowie der Bau, die Erhaltung und die Unterhaltung der Deiche bzw. Hochwasserschutzanlagen, und die Ausführung der damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben, nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf (Deichschutz VO) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- (3) Die Eigentümer der als Weide genutzten Grundstücke, die an einem vom Deichverband zu unterhaltenden Deich oder an eine sonstige Hochwasserschutzanlage angrenzen, sind verpflichtet, diese einzuzäunen und die Zäune ordnungsgemäß zu unterhalten. Hierfür ist eine deichaufsichtliche Genehmigung bei der Bez.-Reg. Düsseldorf, Dezernat 54, zu beantragen.. Der Mindestabstand der Zäune vom Deichfuß oder der sonstigen Hochwasserschutzanlagen beträgt wasser- und landseitig 4,00 Meter. Gleiches gilt für den Abstand von Pflugfurchen bei als Acker genutzten Grundstücken.
- (4) Die Mitglieder der Organe und die Beauftragten des Verbandes sind berechtigt, Grundstücke, welche die Mitgliedschaft im Deichverband begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke sind zur entsprechenden Duldung verpflichtet.

§ 6

Deichschau

- (1) Die Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen.
- (2) Die Deichschau wird vom Deichgräfen durchgeführt. Sie kann mit der Deichschau, welche im Auftrag der Aufsichtsbehörde - der Bez.-Reg. Düsseldorf, Dezernat 54, - durchgeführt wird, verbunden werden.

§ 7

Organe

- (1) Organe des Verbandes sind der Erbentag und das Deichamt.

§ 8

Zusammensetzung und Wahl des Erbentages

- (1) Der Erbentag hat 14 Mitglieder. Der Erbentag wird von den Verbandsmitgliedern gewählt. Wahlberechtigt ist jedes geschäftsfähige und beitragspflichtige Verbandsmitglied. Ist das Mitglied eine juristische Person, benennt diese eine natürliche Person als Wahl-berechtigten. Wählbar ist jedes geschäftsfähige und beitragspflichtige Verbandsmitglied; ist das Mitglied eine juristische Person, ist die von ihr benannte natürliche Person wählbar. Die Mitglieder des Erbentages sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten für die Teilnahme an Erbentagssitzungen ein Sitzungsgeld.

- (2) Der Deichgräf lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung in der im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgabe der Zeitung, in der die Bekanntmachungen der Stadt Dormagen veröffentlicht werden, mit mindestens 4-wöchiger Frist zur Erbschaftswahl. Die Wahl findet an einem Wochentag, in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr, statt.
In der Bekanntmachung fordert der Deichgräf die Wahlberechtigten zur Nennung von Kandidaten für die Wahl als Erbschaftsmitglied auf. Wahlberechtigte können sich selber vorschlagen. Die schriftliche Kandidatenanmeldung muss, einschließlich der schriftlichen Zustimmung des Benannten, spätestens 14 Kalendertage vor dem Wahltag beim Deichamt vorliegen.
Die Wahl hat spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Erbschaftes stattzufinden. Über die Wahlbekanntmachung informiert der Deichgräf die Aufsichtsbehörde - die Vertreter der Bez.-Reg. Düsseldorf, Dezernat 54, die Untere Wasserbehörde und die Landwirtschaftskammer Rheinland.
- (3) Am Wahltag können die Mitglieder, nach Feststellung der Berechtigung zur aktiven Wahl, in der vom Verband zuvor im Amtsblatt bekanntgemachten Zeit an der Wahl teilnehmen.
Die Entsendung eines Vertreters ist zulässig. Der Vertreter muss vertretungsberechtigt im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes sein. Der Vertreter muss dem Wahlleiter, oder einem von ihm benannten Mitglied des Heimrates, eine vom Vertretenen unterschriebene Vollmacht vorlegen.
- (4) Gemeinsame Eigentümer, Erbbauberechtigte und um das Eigentum streitende Personen können ihre Stimme nur einheitlich abgeben. Ihre Stimmabgabe erfolgt durch einen Vertreter, der kein Verbandsmitglied sein muss. Die Legitimation eines solchen Vertreters erfolgt wie in Abs. 3 beschrieben. Dabei werden generelle Bevollmächtigungen (z.B. Hausverwalter für Wohnungseigentumsgemeinschaften) als Nachweis für die Berechtigung zur Stimmabgabe anerkannt.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme (§ 8 Abs. 4 gilt entsprechend) und das Recht, selbst oder durch einen Vertreter seiner Wahl, zu wählen. Der Vertreter des Wahlberechtigten muss kein Verbandsmitglied sein.
- (6) Der Deichgräf, oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer, leiten die Wahl. Der Versammlungsleiter hat selbst Stimmrecht, sofern er Verbandsmitglied ist.
- (7) Der Wahlleiter erstellt für die Wahl einen Stimmzettel mit den Namen der Kandidaten, die ihm schriftlich benannt wurden.
- (8) Die Stimmabgabe erfolgt - ohne Aussprache und geheim - mittels Stimmzettel, der dem Wähler nach Prüfung der Wahlberechtigung übergeben wird. Auf dem Stimmzettel sind alle benannten Kandidaten aufgeführt.
Der Wahlberechtigte kann auf dem Stimmzettel zwischen 1 und 14 Namen ankreuzen. Werden mehr als 14 Namen angekreuzt und/oder sonstige Einträge auf dem Stimmzettel vorgenommen, ist die Stimmabgabe ungültig.
- (9) Der Gewählte hat dem Wahlleiter unverzüglich zu erklären, dass er die Wahl annimmt. Ist der Gewählte nicht anwesend, hat er sich unverzüglich, nach Zugang der Mitteilung über seine Wahl, gegenüber dem Wahlleiter zu erklären. Lehnt einer der Gewählten die Wahl ab, so tritt an dessen Stelle derjenige, der als nächster in der Rangfolge der Kandidaten, nach der nächst höheren Stimmenzahl, geführt wird.
- (10) Über die Wahl ist vom Wahlleiter eine Aufzeichnung anzufertigen, die von ihm und einem Heimratsmitglied zu unterschreiben ist. Diese ist zusammen mit allen weiteren Unterlagen binnen eines Monats nach Durchführung der Wahl der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 9

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Erbschaftes beträgt fünf Jahre. Sie beginnt am Tage nach dem Ablauf der vorherigen Wahlperiode. Der Erbschaft bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Erbschaft gewählt ist.
- (2) Die Wiederwahl von Erbschaftsmitgliedern ist zulässig.

§ 10

Aufgaben des Erbentages

- (1) Der Erbentag hat neben den ihm durch diese Satzung zugewiesenen Kompetenzen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Umgestaltung und Auflösung des Deichverbandes,
 - Änderung und Ergänzung dieser Satzung,
 - Wahl der Mitglieder des Deichamtes,
 - Entlastung des Deichamtes,
 - Festsetzung des Haushaltsplans, einschließlich der Nachträge und des Stellenplanes,
 - Genehmigung der Veranlagungsregeln für die Beitragserhebung,
 - Beschlussfassung über Aufwandsentschädigungen, soweit solche in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie über das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Erbentags- und Deichamtssitzungen,
 - Beschlussfassung über die Übernahme von Aufträgen Dritter im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung,
 - Beschlussfassung über die Vergütung und sonstige Entschädigung für Dienstkräfte des Verbandes,
 - Beratung des Deichamtes in allen wichtigen Angelegenheiten.
- (2) Der Erbentag kann für einzelne Angelegenheiten Arbeitskreise bilden. Diese haben nur beratende Funktion.

§ 11

Sitzungen des Erbentages

- (1) Der Deichgräf, oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, lädt die Erbentagsmitglieder nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein. Die Sitzungen des Erbentages sind nicht öffentlich.
Der Erbentag kann die Öffentlichkeit seiner Sitzungen zu allen, oder einzelnen Tagesordnungspunkten, im Einzelfall beschließen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden; in der Ladung ist hierauf hinzuweisen.
Der Deichgräf lädt weiterhin die Mitglieder des Deichamtes, die Aufsichtsbehörde - die Bez.-Reg. Düsseldorf, Dezernat 54 und die Landwirtschaftskammer Rheinland ein.
- (2) Der Deichgräf leitet die Sitzungen des Erbentages; er hat kein Stimmrecht. Bei Verhinderung des Deichgräfen tritt der stellvertretende Deichgräf an dessen Stelle.
- (3) Die Mitglieder des Deichamtes sind befugt, in der Sitzung das Wort zu nehmen. Das gleiche Recht haben die erschienenen Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Unteren Wasserbehörde und der Landwirtschaftskammer Rheinland.
- (4) Der Deichgräf hat, wenn mindestens vier Mitglieder des Erbentages dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen, den Erbentag binnen eines Monats nach Antrags-
eingang einzuberufen.

§ 12

Beschlüsse des Erbentages

- (1) Der Erbentag bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Erbentag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Er ist ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung beschlussfähig, wenn alle erschienenen Erbentagsmitglieder dem zustimmen.
- (3) Über die Sitzung des Erbentages und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schriftführer, dem Sitzungsleiter, und einem von ihm bestimmten Erbentagsmitglied zu unterschreiben.
Die Niederschrift erhalten die Mitglieder des Erbentages, des Deichamtes und die Aufsichtsbehörde. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Erbentages zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13

Zusammensetzung des Deichamtes

- (1) Das Deichamt besteht aus dem Deichgräfen und weiteren acht ordentlichen Mitgliedern (Heimräte). Der stellvertretende Deichgräf nimmt gleichzeitig das Amt eines der acht Heimräte ein. Ein amtierender Heimrat darf nicht zugleich Mitglied des Erbentages sein.
- (2) Der Deichgräf und die Heimräte müssen nicht Verbandsmitglieder sein.
- (3) Die Deichamtsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Erbentag beschlossen wird. Der Deichgräf und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, über deren Art und Höhe der Erbentag jährlich beschließt.
- (4) Deichamtsmitglieder können Dienste übernehmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Deichverbandes erforderlich sind. Hierzu beschließt der Deichverband Regelungen über die Aufwandsentschädigung, die der Aufsichtsbehörde zur Zustimmung vorgelegt werden.
- (5) Mitglieder des Deichamtes dürfen für Firmen oder Einrichtungen, die für den Deichverband tätig sind, weder beratende Funktionen annehmen noch als Mitarbeiter tätig sein.

§ 14

Bildung des Deichamtes

- (1) Der Deichgräf, sein Vertreter und die anderen Heimräte werden vom Erbentag gewählt. Jedes Erbentagsmitglied ist berechtigt, schriftlich oder mündlich einen oder mehrere Kandidaten zu benennen.
Der Erbentag kann einen Wahlleiter vorschlagen und seine Zustimmung zu diesem Kandidaten durch Handzeichen dokumentieren.
Der Wahlleiter erstellt für die Wahl jeweils eine getrennte Liste der Kandidaten für das Amt des Deichgräfen und der Heimräte.
Für die Wahl des Deichgräfen und jedes Heimrates findet ein eigener Wahlgang statt. Die Wahl vollzieht sich durch Verlesung jedes einzelnen Kandidatennamens mit der Aufforderung an die Mitglieder des Erbentages, eine Zustimmung zu diesem Kandidaten durch Handzeichen zu dokumentieren.
Jedes Erbentagsmitglied hat für jeden der beiden Wahlgänge eine Stimme. Als Deichgräf ist gewählt, wer im entsprechenden Wahlgang die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Die Wahl des stellvertretenden Deichgräfen erfolgt entsprechend der Wahl des Deichgräfen. Diese Wahl findet im Anschluss an die Wahl der Heimräte statt.
Beim Wahlgang der Heimräte wird aus der Gesamtzahl der Stimmabgaben eine Rangfolge der Gewählten entsprechend der auf sie jeweils vereinigten Stimmen gebildet. Diejenigen, die in dieser Rangfolge die Plätze eins bis acht einnehmen, sind die gewählten Heimräte.
- (3) Für alle Wahlgänge gilt, dass jeder der Gewählten unverzüglich gegenüber dem Wahlleiter zu erklären hat, ob er die Wahl annimmt. Ist der Gewählte nicht persönlich anwesend, hat diese Erklärung unverzüglich, nach Zugang der Mitteilung über die Wahl, gegenüber dem Deichgräfen zu erfolgen.
Wenn vier der an der Wahl teilnehmenden Erbentagsmitglieder es verlangen, ist eine geheime Wahl durchzuführen. In diesem Fall erfolgt die Stimmabgabe durch Stimmzettel.
- (4) Das Wahlergebnis ist der Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Durchführung der Wahl anzuzeigen.

§ 15

Amtsauer des Deichamtes

- (1) Die Amtszeit des Deichamtes beträgt fünf Jahre. Sie beginnt am Tage nach Ablauf der Wahlperiode der bisherigen Amtsinhaber. Das Deichamt bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neues Deichamt gewählt ist.
- (2) Scheidet der Deichgräf oder ein Heimrat vor Ablauf der Amtszeit aus, wählt der Erbentag für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. War der ausscheidende Heimrat zugleich stellvertretender Deichgräf, tritt dieser nicht automatisch in diese Funktion ein; vielmehr hat dann eine neue Stellvertreterwahl durch den Erbentag zu erfolgen.

- (3) Der Amtsantritt von nach Abs. 2 gewählten neuen Deichamtsmitgliedern beginnt am Tag nach Ablauf der Wahlperiode der bisherigen Amtsinhaber.
- (4) Die Wiederwahl von Deichamtsmitgliedern ist zulässig.

§ 16

Aufgaben des Deichgräfen

- (1) Der Deichgräf führt den Vorsitz im Deichamt und leitet die Sitzungen des Erbentages und der Mitgliederversammlung. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des Haushaltsplans, sowie der Beschlüsse des Erbentages und des Deichamtes, soweit diese nicht dem Deichamt, dem Erbentag, oder dem Geschäftsführer obliegen.
- (2) Der Deichgräf ist der gesetzliche Vertreter des Deichverbandes. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere die Vergabe von Leistungen und Lieferungen bis zu einem Auftragswert in Höhe von 15.000 Euro.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Deichgräf oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Deichamtsmitglied zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (5) Der Deichgräf unterrichtet die Mitglieder des Erbentages und das Deichamt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und hört sie auf deren Wunsch hierzu an.
- (6) Bei Verhinderung des Deichgräfen hat sein Stellvertreter die gleichen Rechte.
- (7) Der Deichgräf ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes, und bei Einstellung, Entlassung, Beförderung und Festsetzung der Vergütung, sowie von Nebenleistungen, an die Beschlüsse des Erbentages gebunden.

§ 17

Aufgaben des Deichamtes

- (1) Das Deichamt hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
Dem Deichamt obliegt insbesondere
 - die Aufstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes einschließlich Stellenplan und möglicher Nachträge,
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 - die Aufstellung der Jahresrechnung,
 - die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen zur Verwirklichung des Verbandsunternehmens, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - die Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung und Ergänzung der Satzung, sowie des Verbandsplanes,
 - die Beschlussfassung über Geschäfte mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000 Euro,
 - die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln.

§ 18

Sitzungen des Deichamtes

- (1) Der Deichgräf lädt das Deichamt vor jeder Erbentagsitzung, mit Angabe der Tagesordnung der Erbentagsitzung, zur Versammlung ein. Er hat es außerdem, wenn mindestens zwei Mitglieder des Deichamtes dies schriftlich, unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen, binnen eines Monats nach Antragseingang einzuberufen.
Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Deichamt ist eine persönliche, sodass Aufgaben und Befugnisse eines Deichamtsamtgliebes nicht durch Dritte wahrgenommen werden können.
- (3) Der Deichgräf leitet die Sitzung des Deichamtes. Bei seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Deichgräf an dessen Stelle.

- (4) Zu den Sitzungen des Deichamtes sind auch die Aufsichtsbehörde, die Untere Wasserbehörde und die Landwirtschaftskammer Rheinland einzuladen. Deren Vertreter sind berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 19

Beschlüsse des Deichamtes

- (1) Das Deichamt bildet seinen Willen mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Das Deichamt ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß geladen ist, und der Deichgräf oder sein Stellvertreter und zwei weitere Deichamtsmitglieder, anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Form und Frist der Ladung ist es beschlussfähig, wenn alle erschienenen Mitglieder dem zustimmen.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse (Umlaufbeschlüsse) sind wirksam, wenn sie einstimmig von allen Deichamtsmitgliedern gefasst werden.
- (4) Über die Sitzungen des Deichamtes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren von ihm benannten Mitglied zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung dem Deichamt zur Genehmigung vorzulegen. Die Mitglieder des Erbentages sind über die Beschlüsse zu informieren.

§ 20

Geschäftsführer, Dienstkräfte

- (1) Das Deichamt kann im Einvernehmen mit dem Erbentag einen Geschäftsführer einstellen; es kann ferner weitere Dienstkräfte einstellen. Der Geschäftsführer muss nicht Verbandsmitglied sein. Er darf nicht Mitglied des Erbentages sein. Er ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und an den Erbentagssitzungen berechtigt und soll im Regelfall an den Sitzungen des Deichamtes teilnehmen.
- (2) Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers ergeben sich aus der vom Erbentag zu beschließenden Geschäftsordnung. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung.
- (3) Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Verbandsorgane gebunden. Er führt die ihm durch die Geschäftsordnung, sowie von den Verbandsorganen und vom Deichgräfen, übertragenen Geschäfte aus.

§ 21

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Erbentages und des Deichamtes sowie der Geschäftsführer und alle weiteren Dienstkräfte, haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 22

Haushaltsplan

- (1) Das Deichamt hat für jedes Haushaltsjahr so rechtzeitig einen Haushaltsplan aufzustellen, dass dieser vom Erbentag vor Beginn des neuen Haushaltsjahres festgesetzt werden kann; dieser muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Dem Haushaltsplan sind eine Vermögens- und Schuldenübersicht und ggf. ein Stellenplan und ein Finanzplan beizufügen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Er ist Grundlage für die Bewirtschaftung aller Einnahmen und Ausgaben des Verbandes.
- (3) Der Haushaltsplan ist in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt zu gliedern.
- (4) Der Vermögenshaushalt umfasst auf der Einnahmeseite die Zuführung vom Verwaltungshaushalt, Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens, Entnahmen aus Rücklagen, Zu-

wendungen und Zuschüsse für Investitionen, Einnahmen aus Darlehen sowie aus der Beteiligung Dritter an Investitionen und auf der Ausgabenseite die Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens, sowie Verpflichtungsermächtigungen, Zuführung zu Rücklagen und Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren.

- (5) Der Verwaltungshaushalt umfasst die nicht unter Abs. 4 fallenden Einnahmen und Ausgaben.
- (6) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachtragsbeschluss des Erbentages geändert werden, der spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres zu erfolgen hat.
Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, dass der vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

§ 23

Ausgaben vor Haushaltsfeststellung

- (1) Solange der Haushaltsplan noch nicht aufgestellt und festgesetzt ist, tätigt der Verband nur die Ausgaben, zu denen er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.
- (2) Nach vorheriger Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann der Deichverband für unaufschiebbare Aufgaben Kredite bis zu einem Viertel des Gesamtbetrages des Vorjahresansatzes aufnehmen.

§ 24

Festsetzung des Haushaltsplanes

- (1) Der Haushaltsplan und die Nachträge werden vom Deichamt aufgestellt.
- (2) Durch Beschluss des Erbentages über den Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben, den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite (Haushaltsbeschluss), wird der Haushalt festgesetzt. Für einen Nachtragshaushaltsbeschluss gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Haushaltsbeschluss.
- (3) Der Deichgräf zeigt der Aufsichtsbehörde den festgesetzten Haushaltsplan, sowie ggf. die Nachträge, an.

§ 25

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Deichgräf kann solche über- und außerplanmäßige Ausgaben vornehmen, soweit sie unabweisbar sind. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind dem Deichamt in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Deichgräfen zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Ist die Deckung für die zu leistenden Aufgaben im laufenden Haushaltsjahr nicht gewährleistet, ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan aufzustellen und festzusetzen.

§ 26

Haushaltsprüfung

- (1) Das Deichamt stellt über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres eine Rechnung (Jahresrechnung) auf und leitet sie im ersten Halbjahr des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen der Prüfstelle zu. Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Kreises Neuss.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten wurde, die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind, und die Rechnungsbeträge mit den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes, des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes im Lande Nordrhein- Westfalen, dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften im Einklang stehen.

§ 27

Entlastung des Deichamtes

- (1) Den von der Prüfstelle an den Deichgräfen übermittelten Prüfbericht legt der Deichgräf mit der Rechnung dem Erbentag vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Deichamtes.
- (2) Der Deichgräf leitet eine Ausfertigung der Rechnung und des Prüfberichts der Aufsichtsbehörde zu.

§ 28

Schuldentilgung

- (1) Für langfristige Darlehen stellt das Deichamt einen Tilgungsplan auf. Der Verband führt die Mittel zur Tilgung mit den sonstigen Anschaffungen und investiven Aufwendungen im Vermögenshaushalt an.

§ 29

Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten, sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung, erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nach Maßgabe der §§ 29 - 33 dieser Satzung, sowie den vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln, festgesetzt werden.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht am 01. Januar eines jeden Kalenderjahres; Veranlagungsjahr ist das Kalenderjahr. Bei Eigentumswechsel im Laufe des Jahres endet die Beitragspflicht des bisherigen Eigentümers erst mit Ablauf des Jahres, in welchem die Eintragung über den Eigentumswechsel im Grundbuch erfolgt ist.
Die Beitragspflicht eines neu zugewiesenen Mitgliedes beginnt am 1. Januar des auf die Eintragung im Grundbuch folgenden Veranlagungsjahres. Einen Eigentumswechsel hat der bisherige Eigentümer dem Verband innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zu den bis zum Ausscheiden festgesetzten Beiträgen verpflichtet. Es kann auch zu späteren Beiträgen, wie ein Mitglied, wegen der Aufwendung herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können. Dem Ausscheiden entsprechend ist die Einschränkung der Teilnahme eines Mitglieds zu behandeln.

§ 30

Beitragsfestsetzung und Beitragsmaßstab

Der Berechnung der jährlich durch Bescheid zu erhebenden Beiträge werden zugrunde gelegt

1. die Einnahmen des Verbandes insbesondere aus Finanzierungshilfen, Zuschüsse, Mieten, Pachten oder Kostenerstattungen
2. alle Kosten, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben (§ 3) trägt, insbesondere
 - a) Maßnahmen des Hochwasserschutzes wie Deichbau und Deichunterhaltung,
 - b) Verbands- und Mitgliederverwaltung.

§ 31

Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen

- (1) Der Hochwasserschutzbeitrag bemisst sich nach dem Vorteilsprinzip im Sinne des § 30 des Wasserverbandsgesetzes. Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast für die Hochwasserschutzmaßnahmen nach folgenden Maßstäben:
Hochwasserschutzmaßnahmen:
 - a) Deichbau
 - b) Deichunterhaltungjeweils im Verhältnis des Umfangs der Flächen der zum Verband gehörenden Grundstücke unter Berücksichtigung der Grundstücksnutzung.
- (2) Die Kosten des Banndeiches sind auf den Banndeichpolder, die Kosten des Leitdeiches sind auf den Leit- und Banndeichpolder umzulegen; die Konkretisierung erfolgt in den Veranlagungsre-

geln. Die Kosten sind im Verhältnis der Flächen auf die Mitglieder im Banndeichpolder und im Leideichpolder umzulegen.

- (3) Die Einzelheiten werden in den vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln als Anlage und Bestandteil dieser Satzung festgelegt. Die Veranlagungsregeln werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 31a

Beiträge für Mitgliederverwaltung

Abweichend vom, für die Hochwasserschutzbeiträge geltenden, Vorteilsprinzip wird ein Grundbeitrag zur Abdeckung der Kosten für die Mitgliederverwaltung erhoben. Hierzu zählen die Kosten für das Erstellen und Pflegen des Mitgliederverzeichnisses, sowie der Beitragserhebung. Maßstab für den Grundbeitrag sind die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen für die Verwaltung eines einzelnen Verbandsmitglieds im Sinne des § 2 Absatz 2 dieser Satzung. Die Einzelheiten bestimmen die Veranlagungsregeln.

§ 32

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen, und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber dem Deichgräf, den Mitgliedern des Deichamtes, dem Geschäftsführer, sowie Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte, oder Einsicht und Besichtigung, ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch das Deichamt geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Absatz 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (5) Als Billigkeitserleichterung kann der Deichgräf den Grundbeitrag auf Antrag ermäßigen, wenn der Aufwand für das Beitragsheranziehungsverfahren des Antragstellers erheblich vom durchschnittlichen Aufwand, der dem Verband im betroffenen Veranlagungsjahr für die Beitragsheranziehungsverfahren entsteht, abweicht. Eine solche Abweichung liegt dann vor, wenn für ein Grundstück, welches im gemeinsamen Eigentum von mehr als 10 Eigentümern steht, diese die Heranziehung durch einen Bescheid beantragen. Über die Höhe der Ermäßigung entscheidet der Deichgräf unter Berücksichtigung des Aufwandes, der sich bei einer Heranziehung jedes einzelnen Eigentümers ergäbe.

§ 33

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat nach Maßgabe der Veranlagungsregeln einen Säumniszuschlag zu zahlen. Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 - 232) entsprechend anzuwenden.
- (2) Nicht einziehbare Beiträge sind den Kosten der Mitgliederverwaltung nach Maßgabe der Veranlagungsregeln zuzuschlagen.
- (3) Auf den Verbandsbeitrag können gemäß § 32 Wasserverbandsgesetz Vorausleistungen erhoben werden. Für diese gilt der Beitragsmaßstab nach § 30 der Satzung mit der Modifikation, dass für die Ermittlung der Beitragshöhe eine vorläufige Beitragskalkulation genügt. Die Höhe

der Vorausleistungen, die in einem Veranlagungsjahr erhoben werden, darf die Höhe des endgültigen Beitrages des Vorjahres nicht übersteigen.

§ 34

Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

- (1) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der Mitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.
- (2) Vollstreckungsbehörde für die geldlichen Forderungen ist die Stadtkasse der Stadt Dormagen.

§ 35

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. 1, S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 36

Anordnungsbefugnis

- (1) Der Deichgräf, der stellvertretende Deichgräf und der Geschäftsführer können auf Gesetz, Verordnung und Satzung beruhende Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Verbandsunternehmens, erlassen.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes haben diese Anordnungen zu befolgen. Der Deichgräf, der stellvertretende Deichgräf und der Geschäftsführer können die Anordnungen mit Zwangsmitteln durchsetzen.

§ 37

Zwangsvollstreckung

- (1) Der Deichgräf, der stellvertretende Deichgräf und der Geschäftsführer können auf Gesetz, Verordnung und Satzung beruhende Zwangsvollstreckungen veranlassen.
- (2) Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein Westfalen (VwVG NW) vom 19.02.2003 (GV. NRW S. 156) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 38

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der Zeitung, in der die Stadt Dormagen ihre amtlichen Mitteilungen veröffentlicht. Für die Bekanntmachung von längeren Mitteilungen, umfangreichen Urkunden und Plänen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem Einsicht genommen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens einen Monat betragen muss, anzugeben.
- (2) Die nach dem Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf. In der im Abs. 1 genannten Zeitung ist auf die Veröffentlichung im Amtsblatt hinzuweisen.

§ 39

Staatliche Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde des Deichverbandes ist die Bezirksregierung Düsseldorf.
- (2) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, dass der Verband seine Angelegenheiten nach Gesetz, Verordnung und Satzung verwaltet.

§ 40

Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 41

Zustimmungsbedürftige Rechtshandlungen

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 - zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - zur Aufnahme von Darlehen, die über eine Höhe von 50.000 Euro hinausgehen,
 - zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - zu Rechtsgeschäften mit einem Deichamtsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Ziffer 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Regelungen unter Ziffer 1, dort erster bis dritter Spiegelstrich, allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Fällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 42

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.